



Beispiele, wann eine Vertretung erforderlich wird:

Frau A., 76 Jahre, lebt allein in ihrer Wohnung. Sie wird immer vergesslicher und kleidet sich nicht mehr an. Um ihre Angelegenheiten kümmert sie sich nicht mehr.

Herr C., 18 Jahre, ist geistig behindert und kann weder lesen noch schreiben.

Herr D., 52 Jahre, erlitt durch einen Verkehrsunfall Schäden am Gehirn. Er ist nun nicht mehr in der Lage, in eine Operation selbst einzuwilligen.

Frau S., 37 Jahre, leidet an einer schweren Schizophrenie. Eine Behandlung wäre dringend erforderlich doch kommt diese ohne Unterstützung nicht zustande. Die Frau ist völlig überfordert.



Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen Betreuungsstelle

Schwärzgasse 1 · 91780 Weißenburg i. Bay.

09141 902-462 09141 902-7462

betreuungsstelle.lra@landkreis-wug.de www.landkreis-wug.de

Wir informieren und beraten Sie gerne. Zudem bieten auch die Betreuungsvereine der AWO und der Caritas im Landkreis Beratungen an.

Um Ihr Anliegen bestmöglich bearbeiten zu können und Wartezeiten für Sie zu vermeiden. bitten wir Sie um eine vorherige Terminvereinbarung zu folgenden Servicezeiten:

Montag - Freitag 07.30 - 12.00 Uhr Montag - Dienstag 13.30 - 16.00 Uhr 13.30 - 17.30 Uhr Donnerstag

Betreuungsstelle

im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen

Berät. Unterstützt. Ermittelt.







Die Betreuungsstelle

Im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen stehen ca. 2.300 Menschen unter Betreuung und daneben lassen sich viele Menschen durch Vollmacht vertreten.

Das Thema der Vorsorge hat in den letzten Jahren eine steigende Sensibilisierung für den Umgang mit alten, behinderten und kranken Menschen erfahren. Es ist etwas, das jeden angeht, auch wenn man selbst (noch) nicht betroffen ist.



Was wir tun...

Die Betreuungsstelle ist immer dann gefragt, wenn infolge von Krankheit, Alter oder Behinderung eine rechtliche Vertretung bei Volljährigen notwendig wird. Dabei unterstützen wir das Betreuungsgericht durch Stellungnahmen zum Sachverhalt. Der Wille und das Wohl des Betroffenen stehen dabei an erster Stelle.

Neben unserer ermittelnden Tätigkeit für das Gericht, beraten wir Betroffene und Angehörige rund um das Thema der Vorsorge zur rechtlichen Vertretung. Zudem unterstützen wir ehrenamtliche Betreuer und Bevollmächtigte in ihren Aufgaben. Darüber hinaus können Sie eine Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung bei uns beglaubigen lassen.

Was ist eine Betreuung oder Vorsorgevollmacht?

Die Vorsorgevollmacht oder Betreuung legt fest, wer Sie rechtlich vertreten soll, wenn Sie dazu nicht mehr in der Lage sind. Dabei gibt es hinsichtlich der Aufgaben zwischen einem Betreuer und einem Bevollmächtigten kaum Unterschiede. Allerdings handeln Bevollmächtigter und Betreuer in unterschiedlichen Rahmenbedingungen. Eine Vollmacht macht eine Betreuung gewöhnlich entbehrlich.

Haben Sie selbst schon vorgesorgt?

Folgende Möglichkeiten stehen Ihnen dabei zur Verfügung:

- 1. Vorsorgevollmacht damit können Sie, ohne dass eine Behörde oder ein Gericht beteiligt ist, festlegen, wer sie später vertreten soll. Dabei sollten Sie dieser Person völlig vertrauen können. Um eine Vollmacht zu erstellen, müssen Sie allerdings geschäftsfähig sein.
- 2. Betreuungsverfügung damit halten Sie in guten Tagen fest, wen das Gericht im Fall der Fälle zum Betreuer bestellen soll. Dabei ist ihr Wille sehr bindend, außer die Person ist offenkundig ungeeignet. Dann kann das Gericht anders entscheiden.
- 3. Patientenverfügung damit verschriftlichen Sie ihren Willen bei schweren Krankheiten oder für den Sterbeprozess, für den Fall, dass Sie sich nicht mehr selbst in die medizinischen Maßnahmen einwilligen können. Die Patientenverfügung soll daher den Ärzten und ihrem rechtlichen Vertreter Auskunft über ihren Willen geben.